

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: «AGB») gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der GFT Fassaden AG. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn dies schriftlich und ausdrücklich vereinbart wurde. Diese AGB gelten auch für künftige Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der GFT Fassaden AG, selbst wenn sie nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt wurden.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang

2.1. Verträge über Lieferungen und Leistungen der GFT Fassaden AG gelten als zustande gekommen, wenn die GFT Fassaden AG die Annahme der Bestellung bestätigt hat. Abänderungen oder die Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform. Angebote ohne Frist sind unverbindlich.

2.2. Für Umfang und Ausführung sämtlicher Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung massgebend. Die GFT Fassaden AG erbringt folgende Leistungen nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden: Ausführungsplanung, Montagearbeiten, Überwachung Bauausführung, Berechnung Statik Unterkonstruktion sowie Statik Fassadenverkleidung.

2.3. Material oder Leistungen, die in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführt sind, sich aber im Laufe der Ausführung als notwendig erweisen (Regiearbeiten), werden zusätzlich verrechnet.

2.4. Mehraufwand infolge unvollständiger, nicht rechtzeitig erfolgter, falscher Angaben oder nachträglicher Änderungen seitens Auftraggeber inkl. Mass- oder Mengenänderungen oder abweichender Ausführung (z.B. Beton statt Ziegel) wird zusätzlich verrechnet. Die GFT Fassaden AG kann Liefertermine und Preise entsprechend anpassen.

2.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Lieferungen von Muster abweichen können. Sodann sind Unterschiede in Struktur und Textur sowie Farbunterschiede innerhalb einer Platte, zwischen Platten oder unterschiedlichen Produktionschargen möglich.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Wurde nichts anderes vereinbart, gelten die Preise gemäss Preisliste der GFT Fassaden AG am Tag des Vertragsschlusses. Die jeweils gültige Preisliste ist abrufbar auf: [<http://www.gft-fassaden.swiss/downloads>].

3.2. Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und Nebenkosten wie Transport, Verpackung, Zölle, Reisespesen (Zeit und Weg), Gebühren, Abgaben jeglicher Art, Versicherung, usw. Für Bestellungen mit einem Nettowarenwert von unter CHF 50.00, wird eine Kleinmengenauspauschale von CHF 15.00 verrechnet, wenn die Zahlung nicht in bar erfolgt.

3.3. Währungsschwankungen, eine massgebliche Verschiebung des Liefertermins sowie Preisänderungen bei Material oder Zulieferern berechtigen die GFT Fassaden AG zu Preisänderungen.

3.4. Sämtliche Rechnungen der GFT Fassaden AG sind innert 30 Tagen nach Fakturdatum zu bezahlen. Hält der Kunde einen Zahlungstermin nicht ein, so gerät dieser in allen Fällen ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Fakturdatum einen Verzugszins von 5.0% zu entrichten. Die GFT Fassaden AG ist zum Ersatz von Umtriebs-/Mahnkosten von CHF 30.00 pro Mahnung berechtigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder wenn ein solcher zu befürchten ist, ist die GFT Fassaden AG unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen bestehender Verträge mit dem Kunden einzustellen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, ohne dass der Kunde hierfür eine Entschädigung verlangen könnte.

3.5. Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der GFT Fassaden AG nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen bzw. verrechnen.

§ 4 Lieferung

4.1. Liefertermine sind stets vorläufig und unverbindlich. Lieferterminänderungen bleiben vorbehalten, insbesondere wenn kundenseitig Bestellungen kurzfristig oder verspätet erfolgen oder Änderungswünsche vorliegen. Jede Haftung der GFT Fassaden AG für Lieferverzögerungen inkl. die (teilweise) Tragung von Konventionalstrafen ist ausgeschlossen.

4.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung ab Lager der GFT Fassaden AG bzw. ab Werk oder Lager des Zulieferers. Transporte (unabgeladen) erfolgen nur auf Wunsch, Rechnung und Gefahr des Kunden. Diesfalls hat der Kunde für eine ungehinderte Zufahrt mit schwerem Lastzug samt geeigneter Entlademöglichkeiten zu sorgen. Die Lagerung einer Lieferung muss stets auf ebenem und befestigtem Untergrund erfolgen und ist vor Witterung zu schützen.

4.3. Nutzen und Gefahr (inkl. Diebstahl) gehen in jedem Fall mit Abgang der Lieferung ab Lager der GFT Fassaden AG bzw. ab Werk oder Lager des Zulieferers auf den Kunden über, unabhängig allfällig vereinbarter Liefer- und Montagebedingungen. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden, kann jedoch auf Wunsch und Rechnung des Kunden vereinbart werden.

4.4. Bei Annahmeverzug, namentlich auch bei Zahlungsverzug, bei behinderten Zufahrten, nicht unverzüglicher oder unsachgemässer Entladung, hält der Kunde die GFT Fassaden AG vollumfänglich schadlos. Die GFT Fassaden AG ist zudem berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Kunden zu verbringen und zu hinterlegen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.5. Die GFT Fassaden AG bleibt Eigentümerin der Lieferung, bis sie die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Währenddessen darf der Kunde die Lieferung weder weiterverkaufen, vermieten oder verpfänden. Der Kunde ermächtigt die GFT Fassaden AG ausdrücklich, sämtliche Massnahmen, die zum Schutz ihres Eigentums erforderlich sind, insbesondere die Eintragung im Eigentumsverhaltsregister oder der Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts, vorzunehmen.

4.6. Lieferungen von GFT Fassaden AG sind i.d.R. objektbezogen, weshalb grundsätzlich keine Retouren zurückgenommen werden können.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde gibt der GFT Fassaden AG sämtliche für die Vertragserfüllung massgeblichen Vorgaben rechtzeitig, vollständig und korrekt bekannt. Insbesondere sind dies Materialspezifikationen, Bauaufmasse, Stücklisten, Leistungsverzeichnisse, Fassadenpläne oder andere Baubeschriebe inkl. Statik Unterkonstruktion sowie Statik Fassadenverkleidung. Sofern Ausführungspläne erstellt werden, sind diese vom Kunden zu kontrollieren und visieren.

5.2. Der Kunde macht die GFT Fassaden AG rechtzeitig auf technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam, soweit sie für die GFT Fassaden AG von Bedeutung sind.

5.3. Die Verletzung einer Mitwirkungspflicht führt zum Haftungsausschluss der GFT Fassaden AG und berechtigt diese, vollen Ersatz für den daraus entstehenden Schaden geltend zu machen und die Leistungserbringung einzustellen oder vom Vertrag unter Ersatzfolge des der GFT Fassaden AG entstandenen Schadens zurückzutreten.

§ 6 Gewährleistung, Haftung

6.1. Bei Lieferungen übernimmt die GFT Fassaden AG nur eine Gewährleistung nach Massgabe der durch ihre Zulieferer abgegebenen Gewährleistung. Bei Leistungen übernimmt die GFT Fassaden AG nur eine Gewährleistung sofern und soweit die GFT Fassaden AG diese bspw. bei Berechnungen oder anhand kontrollierter Referenzflächen ausdrücklich freigegeben hat.

6.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt generell ein Jahr nach Ablieferung, sofern gesetzlich keine längere Frist besteht. Die GFT Fassaden AG leistet jedoch keine Gewähr für die Statik der auf der Unterkonstruktion angebrachten Fassadenverkleidung, für die Qualität des verwendeten Verkleidungsmaterials, für Montagefehler sowie für Angaben des Kunden oder seiner Hilfspersonen zur Beschaffenheit des Mauerwerkes und der Fassadenverkleidung.

6.3. Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind in Anwesenheit eines durch den Kunden aufzubietenden Vertreters der GFT Fassaden AG und ggf. solange die Unterkonstruktion noch sichtbar ist, zu kontrollieren, zu protokollieren und abzunehmen, ansonsten Lieferungen und Leistungen innert fünf Werktagen als abgenommen gelten.

6.4. Bei der Abnahme oder während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel müssen der GFT Fassaden AG unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden, ansonsten diese als genehmigt gelten. Die GFT Fassaden AG kann Mängel innert angemessener Frist nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Andere Ansprüche inkl. Wandelung, Minderung sowie jeglicher Schadenersatz sind ausgeschlossen.

6.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verbrauchsmaterialien sowie Schäden infolge Abnutzung, mangelhaftem Unterhalt, Eingriffe des Kunden oder Dritter, Missachtung von Montageanleitungen und Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, nicht von der GFT Fassaden AG ausgeführte Bau-, Montage- und Mängelbehebungsarbeiten, äussere Einflüsse wie höhere Gewalt sowie infolge anderer Gründe, welche die GFT Fassaden AG nicht zu vertreten hat.

6.6. Die Gewährleistungsfrist erlischt vorzeitig, nimmt der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vor oder trifft der Kunde nicht umgehend sämtliche geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung oder gibt der Kunde der GFT Fassaden AG nicht unverzüglich Gelegenheit, den Mangel zu beheben.

6.7. Jede Haftung der GFT Fassaden AG für Hilfspersonen, entgangenen Gewinn, indirekte und direkte Schäden, Mangelfolgeschäden, Nutzungsausfälle, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von substituierenden Leistungen sowie jeden weiteren wirtschaftlichen Folgeschaden wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

6.8. Für Personen- und Sachschaden haftet die GFT Fassaden AG nur sofern und soweit eine Haftpflichtversicherung eine Deckung übernimmt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die vertragserheblichen Umstände grundlegend verändern oder auf die Vertragserfüllung durch die GFT Fassaden AG erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so versuchen sich die Parteien auf eine Vertragsänderung zu einigen. Können sich die Parteien nicht einigen, steht der GFT Fassaden AG das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile unter vollumfänglicher Schadloshaltung durch den Kunden zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der AGB nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil der AGB durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zwecke der Bestimmung am nächsten kommt.

8.2. Die GFT Fassaden AG kann die vorliegenden AGB jederzeit ändern. Änderungen oder Ergänzungen der AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist abrufbar auf: [<http://www.gft-fassaden.swiss.ch/downloads>].

8.3. Für allfällige Streitigkeiten gilt der Sitz der GFT Fassaden AG als Gerichtsstand. Die GFT Fassaden AG ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen. Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (Wiener Kaufrecht).